

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017;
hier: Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit und Hinweis auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung und die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke und die zu benutzenden Wahlräume
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
3. Bebauungsplan 1-100-0/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West;
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V., § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis einschl. 19.05.2017
4. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Feuerwehrgerätehaus;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis einschl. 19.05.2017
5. Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis einschl. 19.05.2017

6. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
hier: - der die Grundstücke Stolzbergstraße 35, 37, 37a – 37g und 39 erschließende Stichweg (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 57, Flurstücke 820 und 821 tlw.) der Stolzbergstraße im Stadtteil Ratheim ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches und
- der Weg (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 57, Flurstücke 668 tlw. und 821 tlw.) zwischen dem vorstehend genannten Stichweg der Stolzbergstraße und der Bergstraße mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr
7. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln betreffend der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 30.03.2017
hier: Flurbereinigung Wassenberg; Az. 33.46 – 5 12 04 -

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven gehört zum **Wahlkreis 10 Heinsberg II** und ist in **26 Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt wird, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im B-Gebäude des Gymnasiums Hückelhoven, Hartlepooler Platz, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person mittels Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerber/in/s einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche/r/m Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend wirft er/sie den Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven zusenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann das Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hückelhoven, 21.03.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Stadt Hückelhoven, Stimmbezirke 101 - 2202

wird in der Zeit vom **24.04. bis 28.04.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag,	8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag,	14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	14.00 bis 17.30 Uhr,

im Rathaus, Wahlamt, Zimmer E.05,
Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04. bis 28.04.2017, spätestens am **28.04.2017 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Wahlamt, Zimmer E.05, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

10 Heinsberg II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,
- b) wenn sie/er auf einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist bzw. sich erst nach Ablauf dieser Frist herausgestellt hat.

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter lfd. Nr. 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Wahlamt) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hückelhoven, 21.03.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 1-100-0/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West;

hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis einschl. 19.05.2017.

In seiner Sitzung am 05.04.2017 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-100-0/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der seit dem 04.11.2011 rechtsverbindliche Bebauungsplan 1-100-0/J Am Landabsatz-West setzt für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Gastronomie fest. Über Jahre wurden seitens des Grundstückseigentümers sowie diverser Makler versucht, diese Fläche an einen Gastronomiebetrieb zu veräußern, allerdings ohne Erfolg. Sämtliche Gespräche mit großen Gastronomieketten und auch kleinen Privatbetrieben blieben ergebnislos.

Zwei Investoren beabsichtigen konkret auf dieser Fläche ein Gesundheitszentrum zu errichten. Geplant sind neben medizinischen und therapeutischen Fachpraxen auch Verkaufsflächen für medizinische Artikel.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Pläne der Investoren keine Bedenken. Das Grundstück liegt im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt, sodass die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele eingehalten werden. Zudem soll ein architektonisch anspruchsvolles Gebäude realisiert werden, welches die Einzelhandelslandschaft Am Landabsatz bereichern würde.

Auch wenn es die aktuelle Investorenabsicht ist, an dieser Stelle, ein Gesundheitszentrum zu installieren, so kann es nicht falsch sein, den ursprünglichen Nutzungszweck nicht aufzugeben, um gegebenenfalls in Zukunft doch eine gastronomische Einrichtung installieren zu können.

Ansonsten spiegelt der geänderte Sondergebietstitel (Sondergebiet Gesundheitszentrum, kleinflächiger Einzelhandel und Gastronomie) die neue Ansiedlungsausrichtung wider.

Um auf den Einzelhandel entlang der Parkhofstraße keine schädigende Wirkung auszuüben, wird vorgeschlagen, die Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe auf maximal 799 qm zu begrenzen. Damit wird die einzelne maximale Ladengröße auf ein verträgliches Maß abgestellt. Dies lässt dem Investor genügend Handlungsspielraum für eventuelle Mieterwechsel.

Umweltbezogene Informationen:

Es liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 18.04.2017 bis
Einschließlich Freitag, den 19.05.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

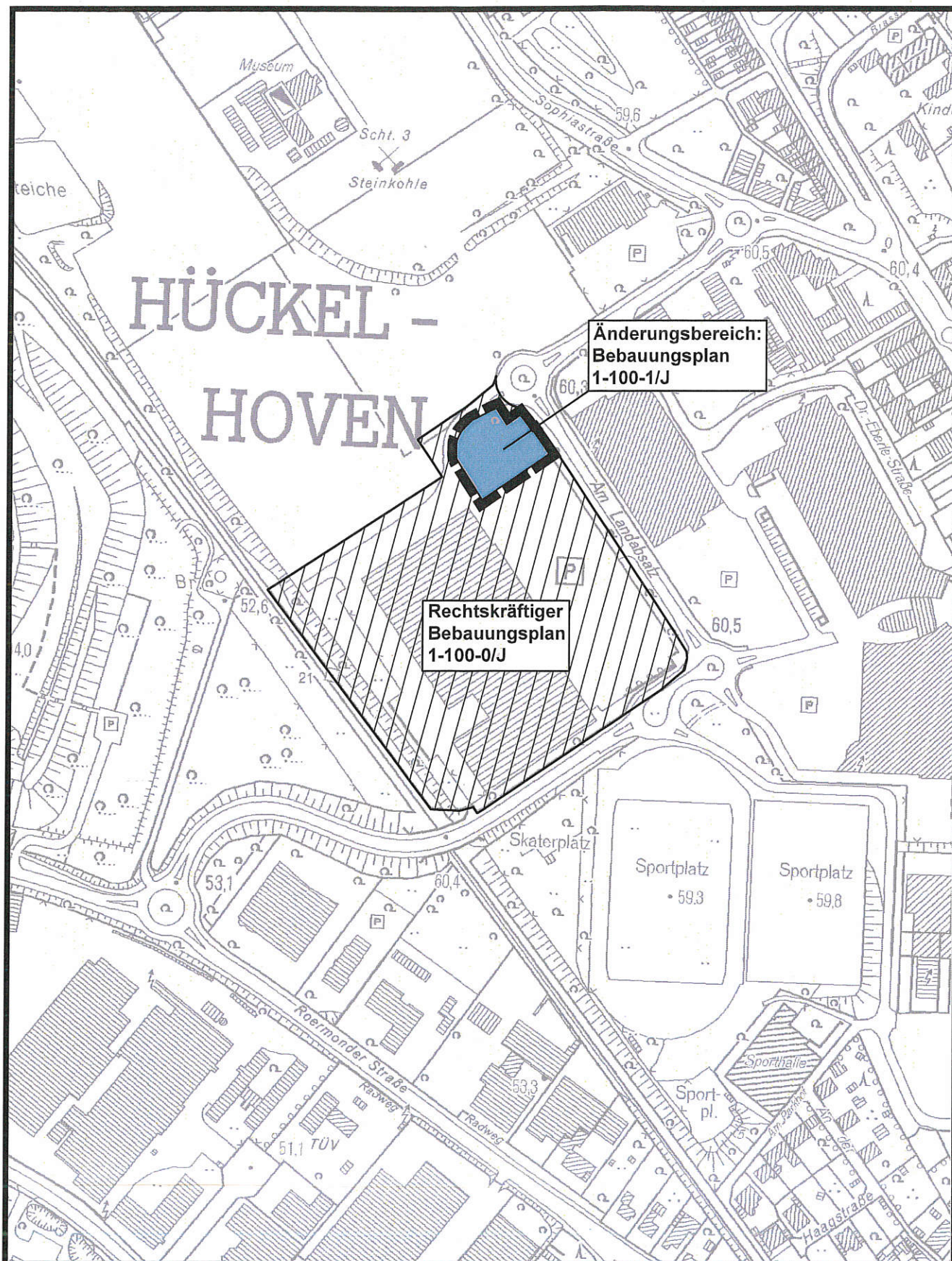
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 06.04.2017

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH FEBRUAR 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Feuerwehrgerätehaus;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Baal, Feuerwehrgerätehaus in einem 36. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

Sonstige Grünfläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Ende des Jahres 2014 ist auf einer Teilfläche der ehemaligen Sportplatzfläche am Richard-Skor-Weg ein Lebensmitteldiscounter entstanden. Das hierzu notwendige Planungsrecht wurde über den Bebauungsplan „2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße“ (rechtskräftig seit dem 06.03.2015) hergestellt. Als Ersatz für die Sportplatzfläche wurde an der Lothlandstraße ein moderner Kunstrasenplatz angelegt, der am 14.10.2016 in Benutzung genommen wurde. Demnach ist die verbliebene Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes am Richard-Skor-Weg entbehrlich. Auf der knapp 0,9 ha großen Restfläche soll nun ein neues Feuerwehrgerätehaus für zwei Einsatzwagen und den dazugehörigen Sozialräumen entstehen.

Zur Schaffung des für den Bau dieses Feuerwehrgerätehauses notwendigen Planungsrechtes ist der Flächennutzungsplan von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

In seiner Sitzung am 05.04.2017 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 18.04.2017 bis
einschließlich Freitag, den 19.05.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 06.04.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

O.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2017 bis
einschl. 19.05.2017**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus beschlossen. In seiner Sitzung am 05.04.2017 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ende des Jahres 2014 ist auf einer Teilfläche der ehemaligen Sportplatzfläche am Richard-Skor-Weg ein Lebensmitteldiscounter entstanden. Das hierzu notwendige Planungsrecht wurde über den Bebauungsplan „2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße“ (rechtskräftig seit dem 06.03.2015) hergestellt. Als Ersatz für die Sportplatzfläche wurde an der Lothlandstraße ein moderner Kunstrasenplatz angelegt, der am 14.10.2016 in Benutzung genommen wurde. Demnach ist die verbliebene Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes am Richard-Skor-Weg entbehrlich. Auf der knapp 0,9 ha großen Restfläche soll nun ein neues Feuerwehrgerätehaus für zwei Einsatzwagen und den dazugehörigen Sozialräumen entstehen.

Zur Schaffung des für den Bau dieses Feuerwehrgerätehauses notwendigen Planungsrechtes ist der Flächennutzungsplan von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 18.04.2017 bis
Einschließlich Freitag, den 19.05.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

„Abl. Hü. 2017, Nr. 05, S. 44“

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

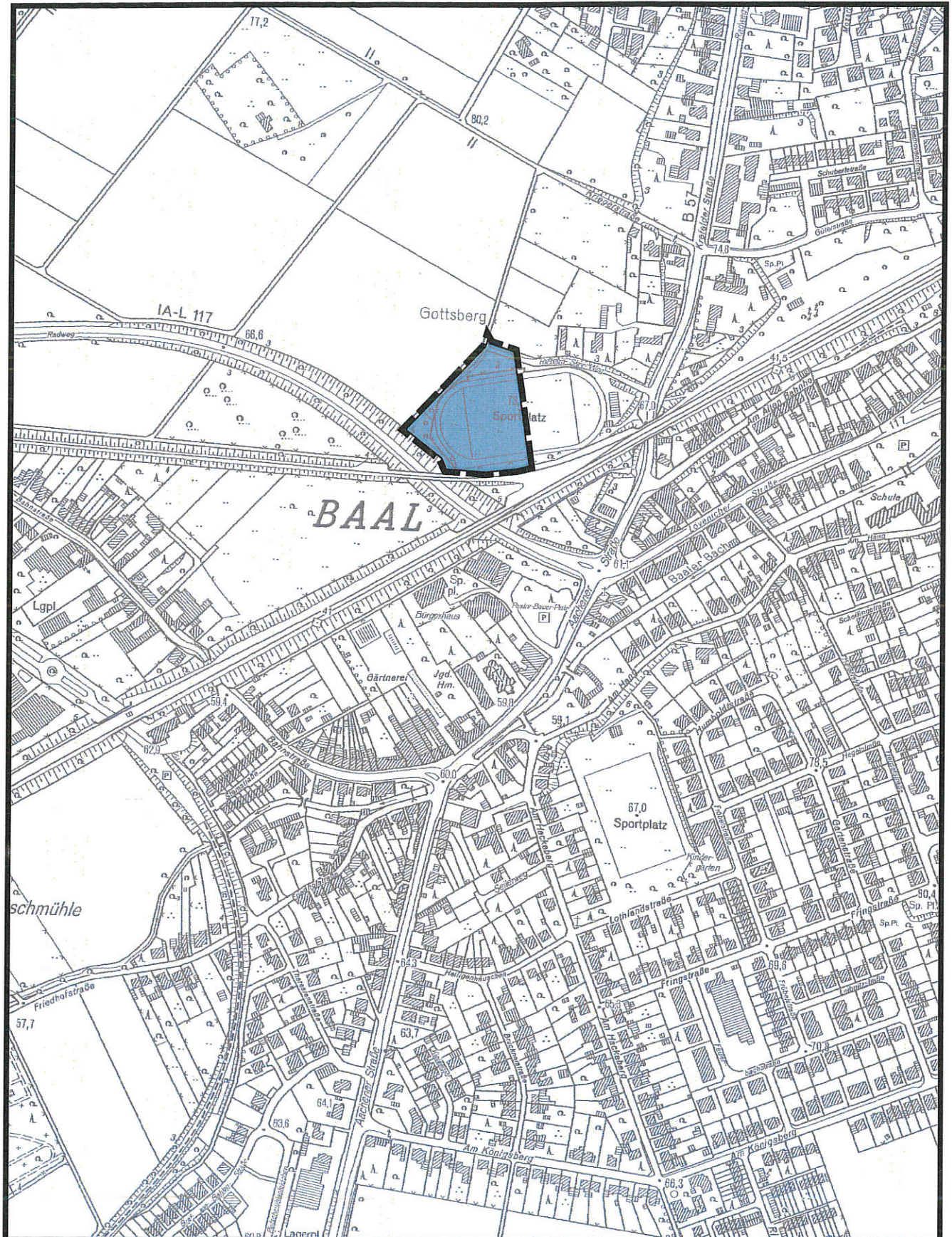
Hückelhoven, den 06.04.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jensen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH OKTOBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

der die Grundstücke Stolzbergstr. 35, 37, 37a-37g und 39 erschließende Stichweg (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 57, Flurstücke 820 und 821 tlw.) der Stolzbergstraße im Stadtteil Ratheim ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches

und

der Weg (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 57, Flurstücke 668 tlw. und 821 tlw.) zwischen dem vorstehend genannten Stichweg der Stolzbergstraße und der Bergstraße mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der jeweilige Umfang und die jeweilige Lage der beiden vorstehend angeführten Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

Die Widmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

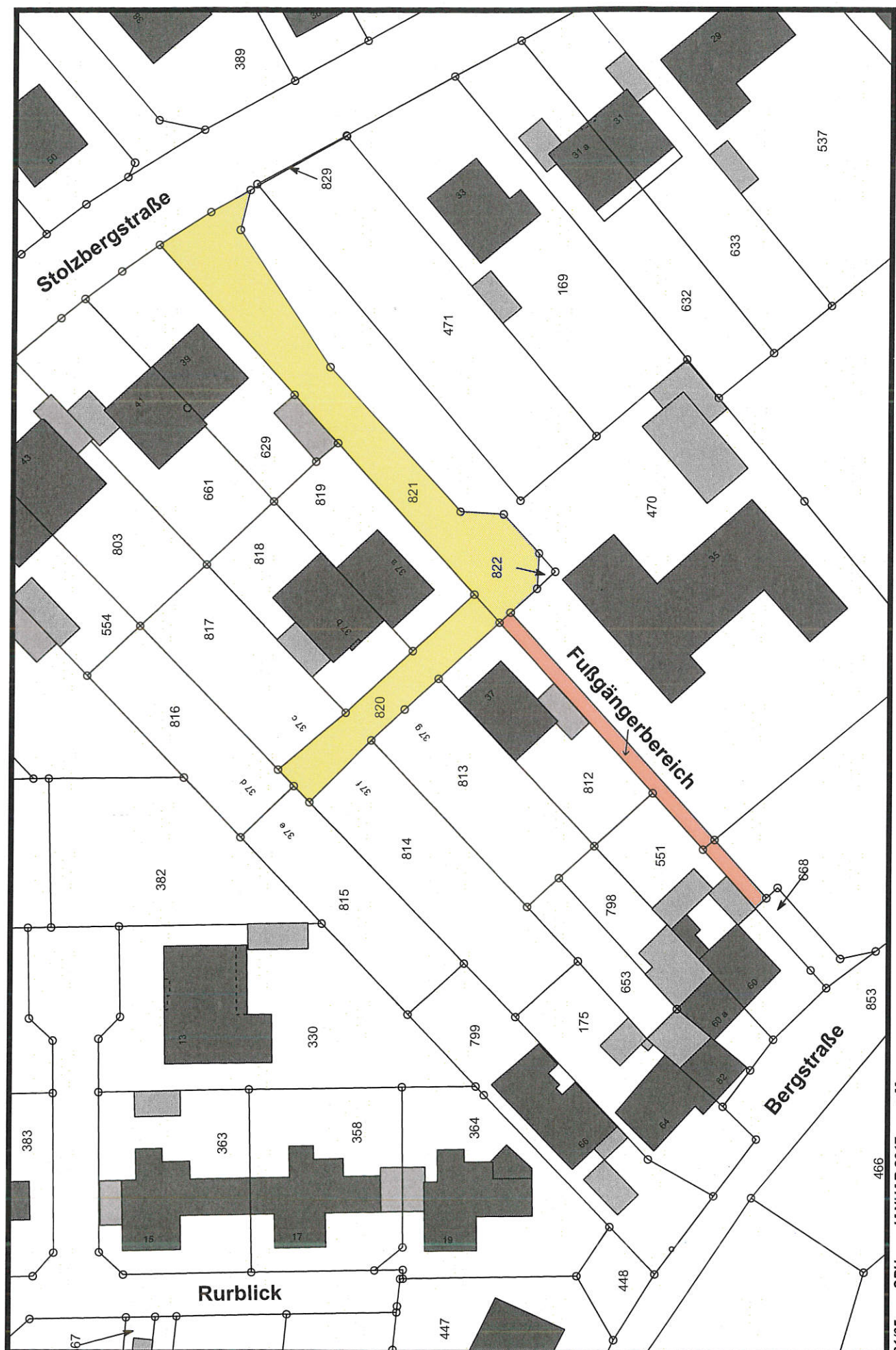
Hückelhoven, 06.04.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG Wassenberg
Az.: - 33.46 - 5 12 04 -

50667 Köln, den 30.03.2017
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221/147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 01.12.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse 1 bis 5 vom 17.04.2013, 11.07.2014, 03.12.2014, 19.12.2014 und 18.11.2015 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie am 10.01.2017, 11.01.2017 und 17.01.2017 im Sitzungssaal der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung			ONr.
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m²)	
Gerderath 14	402	3.882	Ackerland/ Grünland Hofraum	4 1	3.857 25	Ackerland/ Grünland Hofraum	4	3.882 0	300/02
Hückelhoven- Ratheim 60	5	3.250	Ackerland/ Grünland	4 5 6	1.025 389 1.836	Ackerland/ Grünland	4 5 6	1431 147 1672	120/01
Hückelhoven- Ratheim 60	7	6.980	Ackerland/ Grünland	3 4 5 6	2.165 2.266 2.193 356	Ackerland/ Grünland	3 4 5	2846 3438 696	120/01
Hückelhoven- Ratheim 60	8	5.870	Ackerland/ Grünland	3 4 5	169 3.490 2.211	Ackerland/ Grünland Wald	3 4 5	764 4614 492	208/02
Hückelhoven- Ratheim 60	9	2.485	Ackerland/ Grünland	3 4 5	484 1.068 933	Ackerland/ Grünland Wald	3 4 5	737 1549 199	120/01
Hückelhoven- Ratheim 60	10	2.210	Ackerland/ Grünland	3 4 5	1.052 384 774	Ackerland/ Grünland Wald	3 4 5	1266 777 167	40/00
Myhl 5	28	7.395	Ackerland/ Grünland	4	7395	Ackerland/ Grünland	4 5	4823 2572	50/00

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Einwendungen gegen die Bewertung wurden, soweit erforderlich, örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Kopka

Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html veröffentlicht.